

Rauchen führt zu Mietminderung

Urteil des Landgerichts

Rauchen kann für Nachbarn lästig sein. Dringt immer wieder Zigarettenrauch bei geöffnetem Fenster oder geöffneter Balkontür in die Wohnung, weil der Mieter der darunterliegenden Wohnung auf seinem Balkon ständig raucht, ist eine Mietminderung berechtigt. Darauf weist der Mieterbund unter Berufung auf eine Entscheidung des Landgerichts Berlin hin.

Die Richter hielten in dem verhandelten Fall eine Minderung von zehn Prozent für angemessen und erlaubten dem Mieter darüber hinaus, den dreifachen Mietminderungsbetrag bis auf Weiteres zurückzubehalten (Az.: 67 S 307/12). Das Gericht betonte, der Betroffene habe in den Sommermonaten seine Wohnung nicht mehr lüften können, weil der unter ihm wohnende Mieter in erheblichem Maße – mehrmals pro Stunde – auf seinem Balkon rauchte. Eine ähnliche Entscheidung fällte das Landgericht Hamburg (Az.: 311 S 92/10). Dort befanden die Richter, dass Mieter die Miete um fünf Prozent mindern durften, weil der Nachbar ständig auf seinem Balkon rauchte. (dpa)